Stadt Oranienburg
Die Bürgermeisterin
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Stadt Hohen Neuendorf
Der Bürgermeister
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

01.09.2026

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich - im Stadtgebiet Oranienburg sowie auf angrenzenden Flächen der Gemarkung der Stadt Hohen Neuendorf - ist am Mittwoch, den 02.09.2026 von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 8:00 Uhr zu verlassen.
Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch eine Bombenentschärfung am gleichen Tag in der Bachstelzenwiese in Oranienburg Ortsteil Lehnitz - wie folgt festgelegt sind:


Lehnitzstraße
Saarlandstraße
Berliner Straße
Mühlenbecker Weg
Oder-Havel-Kanal
Robert-Koch-Straße
Nauener Straße
Innstraße
Memelstr.
Moselstraße
Nahestraße
Wupperstraße
Rhinw.
Podestraße
Lippestr.
Ruhrstraße
Drosselweg
Havelufer
Oderstr.
Spreestr.
Badstraße
Blankenburger Straße
Birkenallee
Weberstraße
Mozartstr.
Wernigeroder Str.
Quedlinburger Str.
Elbestraße
Isarstr.
Saalestraße
Neißestr.
Thomastr.
Holbeinstr.
Knaus-Grüne-Str.
Menzelstr.
Schwanenw.
Fuchsstraße
Dachsstraße
Birkenwerderweg
Kurzer Weg
Adler-weg
Bussardweg
Forstring
Havelkorso
Am Hag
Falkenweg
Karl-Marx-Platz
Neptunstraße
Florastraße
Diana-straße
Am Posth.
Mühlenb. Weg
Bachstelzenwiese
Lerchenw.
Meisenstieg
Pankeweg
Mauerstraße
Weserstr.
Oderstr.
Emsstr.
Rheinstraße
Pasteur
Röntgenstr.
Joliot-Curie-Straße
R.-Koch-Str.
Donaustraße
Isarstr.
Illerstraße
Werra-str.
Wuppers.
Sieg-str.
Jenaer Straße
Kösener Straße
Apoldaer Str.
Suhler Str.
Geraer Str.
Naumburger Straße
Saalfelder Str.
Schierker Str.
Thale
Erf. Str.
Erzbergerstr.
Walther-Bothe-Straße
Kurfürst Str.
Innsbrucker Str.
Vughter Str.
Hammer Str.
Bagnolelstr.
Meinikerstr.
Th.-Neub.-S.
Sauerbruchs.
Billrothstr.
Semmelw.str.
Behringstr.
Pawlowstr.
Klagenfurter Straße
Innsbr. Str.
Salzburger Straße
Haller Str.
Zeppelinstr.
Kufst.
Erich-Engels-Straße
Ingelbach
Thalmann-straße
Heinrich-straße
Friedr.-Glücksm. Str.
Friedrich-Wolf-Straße
Hans-Loch-Straße
Ludwig-Renn-Straße
Albert-Buchmann-Straße
Anchthonstraße
Mendelssohnstr.
Brahmsstr.
Schum-str.
Weißenhausener
Naumburger Straße
Am Lied
Kaldener
Jelser
Straße
Straße
Straße

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:
§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:
§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen sowie an der Entschärfung beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

Begründung:
Im Bachstelzenweg in Oranienburg, Ortsteil Lehnitz auf dem Flurstück 230 der Flur 2 in der Gemarkung Lehnitz wurde eine 500 kg Sprengbombe amerikanischer Bauart mit chemischen Langzeitzündern festgestellt, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am Mittwoch, den 02.09.2026, entschärft wird. Da es dabei jederzeit zu ungewollten Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.
Die Städte Oranienburg und Hohen Neuendorf sind gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständigen Behörden, die aufgrund des § 13 OBG tätig werden. Danach können sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.
Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrbereich festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt Oranienburg und der Stadt Hohen Neuendorf, der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg, der Polizei sowie der Einsatzkräfte eines beauftragten Wachschutzunternehmens wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.
Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.
Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg einzulegen.
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden.
Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag

Jan Fielitz
Leiter Amt für Brandschutz
Stadt Oranienburg

Steffen Apelt
Bürgermeister
Stadt Hohen Neuendorf

STADT HOHEN NEUENDORF
LANDKREIS OBERHAVEL